

# Vereinsatzung für den gemeinnützigen Verein "DC-Scharfes Auge e.V."

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "DC-Scharfes Auge". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung des Dartsports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Teilnahmen und Ausrichtungen von Dartturnieren sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2, Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zweckes verwendet.

## § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- 4.2 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und/oder die Rückerstattung bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
  - 5.1.1 mit dem Tod des Mitglieds
  - 5.1.2 durch freiwilligen Austritt
  - 5.1.3 durch Ausschluss aus dem Verein
  - 5.1.4 durch Streichung von der Mitgliederliste
- 5.2 Der Austritt kann während des ganzen Kalenderjahres durch Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
- 5.3 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 5.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnungsschreibens zwei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 7 Vorstand

- 7.1 Die Geschäfte führt der Vorstand.
- 7.2 Der engere Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Kassierer/in. Der erweiterte Vorstand besteht zudem, aus mindestens 1 Beisitzer/innen und einer/m Schriftführer/in.
- 7.3 Der Vorstand stimmt mit einfacher Mehrheit ab und ist mit einer Anzahl von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- 7.4 Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins (§ 26 BGB) sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam berechtigt (4-Augen-Prinzip).
- 7.5 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.6 Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis die Neuwahl erfolgt ist.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich, möglichst unter Angabe von Gründen, vom Vorstand verlangt.
- 8.2 Mitgliederversammlungen werden von der /dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.3 Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

## § 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache, für Satzungsänderungen die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
- 9.3 Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- 9.4 Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung oder Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.5 Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, mindestens ein Mitglied fordert die schriftliche Abstimmung.
- 9.6 Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

## § 10 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bestimmt werden. Hierzu ist die Neun-Zehntel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.
- 11.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. **Das dabei verbleibende Vermögen fällt an den evangelischen Kindergarten Süderbrarup, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.04.2010 verabschiedet.

Die vorstehende Satzung wurde in der Vorstandsversammlung vom 06.02.2011 in dem §11.2 geändert.

Süderbrarup, den 06.02.2011